

Grundsatzerklärung

Die Erdrich Firmengruppe (nachfolgend zusammen als „Erdrich“ bezeichnet) ist – als global aufgestellte Firmengruppe – auf zahlreichen Märkten tätig und wird somit mit vielfältigen Anforderungen und Herausforderungen konfrontiert. Das unternehmerische Handeln von Erdrich richtet sich nach den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bildet das Herzstück unserer Unternehmensphilosophie und Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt.



Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um. Darüber hinaus beruhen unser Verständnis und unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten, zu denen wir uns bekennen:

- Die **Internationale Menschenrechtscharta**, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- Die **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen erachten wir als selbstverständlich. Erdrich erwartet von seinen Geschäftspartnern ebenso die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze sowie die Weitergabe dieser Verpflichtungen innerhalb der gesamten Lieferkette.

Grundsatzerklärung

Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können.

Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse insbesondere auf folgende Menschenrechtsthemen, die wir durch eine Risikoanalyse als wesentlich für unser Unternehmen identifiziert haben.

In diesen Themenfeldern sehen wir die größten Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen)
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- prekäre Anstellungs- und Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Fall von ungeregelter Leiharbeit oder dem Missbrauch von Kurzzeitverträgen)
- Korruption und Bestechung
- Gefährdung des Verbraucherschutzes und mangelnde Produktverantwortung
- Einschränkung der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Schädigung der Gesundheit, des Obdachs oder der zur Subsistenz benötigten Wirtschaftsgüter, etwa durch Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen oder Entwaldung
- Einschränkung von Landrechten
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell gefährdet sind:

- eigene Mitarbeiter*innen an nationalen und internationalen Standorten inklusive Auszubildender
- Mitarbeiter*innen von Geschäftspartnern und Joint-Venture-Partnern
- Personengruppen in unserer direkten und indirekten Lieferkette: Mitarbeiter*innen in der Rohstoffherstellung und Rohstoffweiterverarbeitung sowie der Herstellung von Zwischenprodukten, Angestellte von Dienstleistern und direkten Lieferanten
- Personengruppen in unserer nachgelagerten Wertschöpfungskette: Mitarbeiter*innen von Kunden, Endkund*innen, Menschen im Umfeld der Produkte und Dienstleistungen (z.B. bei Sponsoring)
- Personengruppen unabhängig von ihrer Verortung in der Wertschöpfungskette: Personen in informellen oder prekären Beschäftigungsverhältnissen, Gewerkschaftsvertreter*innen sowie Gewerkschafter*innen vor Ort (direkt oder bei Lieferanten, Dienstleistern sowie Geschäftspartnern, Joint-Venture-Beschäftigte)
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Wertschöpfungskette: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie Anwohner*innen in der Nähe von Standorten, Familienangehörige, Mitarbeiter*innen in Behörden.

Grundsatzerklärung

Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens wird stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt. Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfallsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert. Wir haben Richtlinien implementiert, die dieses Bekenntnis in unser tägliches Handeln integrieren, wie unseren internen Verhaltenskodex für Beschäftigte als auch der externe Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

Risikoanalyse

Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu kennen. Unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement haben wir zu diesem Zweck systematisch um Menschenrechtsthemen ergänzt.

Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert. Dazu beziehen wir in- und externes Expert*innenwissen, ein.

Die jährliche Risikoanalyse basiert auf einer Bewertung der unmittelbaren Zulieferer insbesondere in Hinblick auf ihr Herkunftsland und die Warengruppe der gelieferten Produkte. Die so gewonnenen Ergebnisse werden auf ihre Plausibilität hin geprüft. Außerdem erfolgt zusätzlich eine stichprobenhafte Überprüfung der Bewertung im Einzelfall. Ergibt die Risikoanalyse ein erhöhtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko, werden betroffene Zulieferer einer tiefergehenden Prüfung unterzogen und, falls erforderlich, angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl und das Geschäftspartnermanagement ein. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfallsprozesse Rechnung zu tragen.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) betroffenen Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen auf sie zu verhüten oder zumindest zu minimieren. Dafür haben wir standardisierte Prozesse etabliert.

Außerhalb unseres Unternehmens verpflichten wir mindestens alle unsere direkten Geschäftspartner vertraglich, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren.

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschenrechten verursacht haben, wirken wir schnell darauf hin, die verursachenden Geschäftsaktivitäten zu unterbinden oder menschenrechtskonform zu gestalten und wirken auf die Wiedergutmachung hin. Bei Verhalten unserer Mitarbeiter*innen, das mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist, werden entsprechende Sanktionen eingeleitet.

Für den Fall, dass wir durch unsere Geschäftsaktivitäten zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beitragen oder mit diesen indirekt in Verbindung stehen, bemühen wir uns, zu einer angemessenen Beseitigung und zeitnahen Wiedergutmachung durch die verantwortlichen Stellen beizutragen. Liegt uns ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche

Grundsatzerklärung

Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder entlang unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (z.B. bei mittelbaren Zulieferern) vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach. Wir verpflichten unsere Geschäftspartner, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Wirksamkeitskontrolle

Wir überprüfen mindestens jährlich sowie anlassbezogen, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und abzumildern. Zudem prüfen wir, ob unsere Vorgaben eingehalten werden. Innerhalb unseres Unternehmens führen wir darüber hinaus risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach, führen Mitarbeiter*innenbefragungen durch und überprüfen die Wirksamkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. In unserer Wertschöpfungskette prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer kontinuierlichen Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen beobachten. Wo immer möglich, wird der Einbezug von potenziell Betroffenen oder zumindest deren Vertreter*innen sowie mit Blick auf die genannten Audits die Konsultation von Rechteinhaber*innen sichergestellt.

Beschwerdeverfahren

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist daher ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das innerhalb und außerhalb des Unternehmens zugänglich ist.

Wir betreiben ein Hinweisgebersystem unter www.erdrich.reporting-channel.com, das internen und externen Interessengruppen sowie allen potenziell Betroffenen weltweit einen vertraulichen Kommunikationskanal bietet, um mögliche Verstöße gegen Menschenrechte und internationale Abkommen zu melden. Zugangsmöglichkeiten zum Hinweisgebersystem werden proaktiv und in angemessener Sprache an diese Gruppen kommuniziert. Meldungen können auch anonym erfolgen. Wir informieren die zu erreichenden Zielgruppen aktiv über die verfügbaren Beschwerdemechanismen mithilfe von Maßnahmen, die an die Zielgruppe sowie den lokalen Kontext angepasst sind und binden sie bereits in der Gestaltung der Mechanismen aktiv ein.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgeber*innen wird eingehalten. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass Hinweisgeber*innen im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Wir überprüfen dazu auch die Wirksamkeit der bestehenden Beschwerdemechanismen entlang der Effektivitätskriterien der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen einmal im Jahr und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder konkreten Hinweisen für Einschränkungen im Beschwerdemanagement.

Grundsatzerklärung

Berichterstattung

Die Dokumentation und Berichterstattung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Zuständigkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist unsere Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verantwortlich. Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung an diese Stelle über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren bewirkt, dass stets informierte Entscheidungen getroffen werden können. Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgaltsprozesse /sind Menschenrechtsbeauftragte*r, Leiter*in Einkauf in Bezug auf Geschäftspartner, Leiter*in Personal in Bezug auf die Mitarbeiter*innen, Leiter*in Vertrieb in Bezug auf Kund*innen zuständig.

Schulungen

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiter*innen zur Achtung der Menschenrechte zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher Sorgaltsprozesse zu vermitteln. Daher bekennen wir uns dazu, zukünftig regelmäßige Schulungen zu diesem Zweck durchzuführen.



Schlusswort

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Automobilindustrie. Wir nehmen diese Herausforderung an und treten dafür ein, unsere menschenrechtlichen Sorgaltsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Effektiven Sorgaltsprozessen messen wir eine hohe Bedeutung zu.

Daher bekennen wir uns dazu, den Dialog mit Menschen, die potenziell von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten sowie entlang unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind, aufzunehmen (fortzuführen). Diese Dialogformate haben den Zweck, menschenrechtliche Risiken zu identifizieren sowie die Wirksamkeit unserer Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Abhilfe nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen zu bewerten.